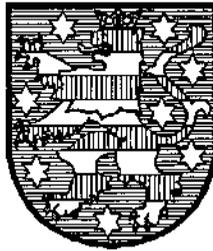


## VERWALTUNGSGERICHT GERA



Ne	Gl	Ne	
20. Mai 2010			
zDA	ØMitt	ØRA	

IM NAMEN DES VOLKES

### Urteil

#### In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau Woizlawa-Feodora Elise Marie  
Elisabeth Prinzessin Reuß,  
Ortsstraße 68, 79733 Strittmatt-Görwihl

- Klägerin -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Dr. Helfrich und Partner GbR,  
Friedrich-Engels-Straße 1, 07545 Gera

**gegen**

den Freistaat Thüringen,  
vertreten durch den Präsidenten des Thüringer Landesamtes zur Regelung  
offener Vermögensfragen,  
Ernst-Toller-Straße 14, 07545 Gera,

- Beklagter -

**beigeladen:**

Frau Brigitte Steudel,  
Ernst-Schneller-Straße 12, 07747 Jena

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Woik und Partner,  
Rosenauer Straße 5 A, 96450 Coburg

**wegen**

Rückübertragungsrechts

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts Gera durch den Richter am Verwaltungsgericht  
Alexander als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung am 10. März 2010 für  
Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar, für die Beigeladene jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe der noch festzusetzenden Kosten. Im Übrigen darf die Klägerin die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der noch festzusetzenden Kosten abwenden, falls nicht der Beklagte vor der Vollstreckung seiner Kosten Sicherheit in entsprechender Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

#### Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Feststellung ihrer Berechtigung an einem Grundstück nach den Vorschriften des Vermögensgesetzes - VermG -.

Die Klägerin ist Rechtsnachfolgerin des Erbprinzen Heinrich XLV Reuß, eines Eigentümers ausgedehnter land- und forstwirtschaftlicher Flächen in Ostthüringen, der im Jahre 1945 von Besatzungstruppen auf Schloss Ebersdorf verhaftet wurde, seither verschollen ist und 1962 durch Entscheidung des Amtsgerichts Büdingen für tot erklärt wurde.

Die Klägerin beantragte mit Schreiben vom 1. Oktober 1990 beim Landratsamt Lobenstein u. a. die Rückübertragung von Grundstücksflächen in Thüringen, Sachsen und Brandenburg. Unter anderem machte sie in dem Schriftsatz an das Landratsamt Lobenstein vermögensrechtliche Ansprüche an Grundstücken und Gebäuden von Forstdienstgebäuden geltend. Dabei nannte sie unter anderem unter "11. k)" das Grundstück "6551 Kühnsdorf, Nr. 8". Mit Bescheid vom 26. September 1996 lehnte der Beklagte unter anderem diesen Antrag ab und führte aus, dass das Vermögensgesetz nicht anwendbar sei, weil es sich im Falle der Enteignung des Rechtsvorgängers der Klägerin um eine besatzungsrechtliche bzw. besatzungshoheitliche Enteignung handele.

Dagegen hat die Klägerin fristgerecht Klage zum Verwaltungsgericht Gera erhoben, die zunächst unter dem Geschäftszeichen 2 K 1470/96.Ge geführt wurde. Mit Beschluss vom

22. Oktober 2001 wurde das Verfahren bezüglich des Vermögenswertes Kühnsdorf Nr. 8 abgetrennt und unter dem Geschäftszeichen 2 K 1600/01.Ge fortgeführt. Mit Beschluss vom 22. Dezember 2004 wurde das Verfahren ausgesetzt und mit Beschluss vom 23. April 2008 unter dem vorliegenden Geschäftszeichen fortgeführt. Mit Verfügung vom 22. Mai 2008 wurde die Klägerin aufgefordert, den zurückbegehrten Vermögenswert näher zu konkretisieren. Mit Schriftsatz vom 17. Juni 2008 teilte die Klägerin mit, dass es sich um das Forstdienstgebäude von Kühnsdorf mit der Hausnummer Ortsstraße Nr. 8 in Kühnsdorf handele und fügte dem Schriftsatz ein Foto bei, das mit "Kühnsdorf Nr. 8" benannt ist. Mit Schriftsatz vom 8. Juli 2008 gab die Klägerin die Grundstücksdaten wie folgt an: "Kühnsdorf Nr. 8 Gemarkung Kühnsdorf, Flur 1, Flurstück 49."

Mit Beschluss vom 29. August 2008 wurde die Beigeladene zum Verfahren hinzugezogen. Sie teilte mit, dass es sich bei den mitgeteilten Grundstücksdaten um einen Vierseiten-Bauerhof handele, den ihr Großvater im Jahre 1922 ausgebaut habe. Zudem wies die Beigeladene darauf hin, dass das von der Klägerin benannte Flurstück im Jahre 1935 in die Erbhöferrolle der Gemeinde Kühnsdorf zugunsten der Bauernfamilie Brendel eingetragen worden sei. Der Rechtsvorgänger der Klägerin könne deshalb zur Besetzungszeit nicht Eigentümer des Grundstücks gewesen sein.

Die Klägerin machte mit Schriftsatz vom 10. Februar 2009 geltend, dass sie sich geirrt habe. Tatsächlich begehre sie die Rückübertragung des Hauses Kühnsdorf Nr. 56, Flur 3, Flurstück 820. Eine Klageänderung liege in der Auswechslung des begehrten Grundstücks nicht. Die Klägerin habe vielmehr von Anfang an verdeutlicht, dass sie die Übertragung eines Forstdienstgebäudes begehre. Lediglich die Hausnummer Kühnsdorf Ortsstraße Nr. 8 und die Flurstücksbezeichnung seien der Klägerin fehlerhaft mitgeteilt worden. Dieser Fehler habe dazu geführt, dass sie gegenüber dem Gericht eine fehlerhafte Flurstücksbezeichnung angegeben habe. In der vermögensrechtlichen Anmeldung mit Schreiben vom 1. Oktober 1990 sei unter Nummer 11 beantragt worden, das Forstdienstgebäude in Kühnsdorf Nr. 8 zurück zu übertragen. Gegenstand des Klageverfahrens und des Anspruchs der Klägerin sei deshalb immer das Haus Kühnsdorf Nr. 56 in der Flur 3, Flurstück 820 gewesen. Ferner sei dem Beklagten zur Konkretisierung der Anmeldung mit Schriftsatz vom 11. Februar 2002 ein ganzes Konvolut Fotos übergeben worden. Darunter habe sich auch ein Foto des Forstdienstgebäudes in Kühnsdorf befunden. Damit sei das Objekt schon im Verwaltungsverfahren hinreichend konkretisiert gewesen. Eine weitere Konkretisierung könne nicht erwartet werden. Der falschen Bezeichnung Haus Nr. 8 könne keine besondere

Bedeutung zugemessen werden. Auch scheinbar eindeutige Bezeichnungen seien auslegungsbedürftig und auslegungsfähig. Es sei Sache der Behörde, durch zielgerichtete Ermittlungen festzustellen, welcher Vermögensgegenstand von dem Antrag betroffen sei.

Die Klägerin beantragt zuletzt,

den Beklagten unter teilweiser Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides vom 26. September 1996, soweit es sich auf das Flurstück 820, Flur 3 in Künsdorf (Haus Künsdorf Nr. 56) bezieht, zu verpflichten, die Berechtigung der Klägerin an diesem Grundstück festzustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er widerspricht der Klageänderung, die er ferner nicht für sachdienlich hält und verteidigt seinen Bescheid. Mit Anmeldeschreiben der Klägerin vom 1. Oktober 1990 seien unter Ziffer 11 "Grundstücke und Gebäude der Forstdienstgebäude" angemeldet worden. Unter Buchstabe k) sei ein Vermögenswert "6551 Künsdorf Nr. 8" begehrt worden. Darauf beziehe sich der Antrag und folglich auch der angefochtene Bescheid. Ein Foto sei dem vermögensrechtlichen Antrag nicht beigelegt gewesen. Im Zusammenhang mit einer Besprechung im Jahre 2002 seien keine Fotos zur Behördenakte gelangt. Auf die gerichtliche Verfügung hin habe die Klägerin erläutert, dass es sich um ein Forstdienstgebäude mit der Hausnummer Ortsstraße Nr. 8 in Künsdorf handle und ein Foto vorgelegt. Schließlich habe die Klägerin ihren Anspruch auf das Grundstück Künsdorf Nr. 8, Gemarkung Künsdorf, Flur 1, Flurstück 49 präzisiert. Sie könne nunmehr nicht im Wege einer Klageänderung ein anderes Grundstück zum Streitgegenstand erheben.

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen

Sie widerspricht der Klageänderung, die auch nicht sachdienlich sei und verweist darauf, dass das Grundstück Künsdorf Nr. 8 nie im Eigentum eines Rechtsvorgängers der Klägerin gestanden habe. Ausweislich der vorgelegten Unterlagen sei seit 1890 ein Herr Otto Albin Brendel Eigentümer des Grundstücks gewesen. Schon aus diesem Grunde komme eine Übertragung des Eigentums an dem Grundstück an die Klägerin nicht in Betracht.

Mit Verfügung vom 24. September 2009 wurde die Klägerin unter Hinweis auf § 87 b der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - unter Fristsetzung bis zum 30. Oktober 2009 aufgefordert, ihre Klagebegründung zu ergänzen.

Mit Beschluss vom 20. Oktober 2009 wurde der Rechtsstreit dem Einzelrichter zur Verhandlung und Entscheidung übertragen.

Bezüglich der Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens verwiesen.

### Entscheidungsgründe

Soweit die Klägerin die Klage teilweise zurückgenommen hat, war das Verfahren einzustellen, § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO.

Mit ihrer Klageschrift vom 29. Oktober 1996 beehrte die Klägerin neben der Aufhebung des entgegenstehenden Bescheides des Thüringer Landesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen vom 26. September 1996 u. a. die Rückübertragung des Grundstücks Kühnsdorf Nr. 8. Das Rückübertragungsbegehren hat sie bis zum Eingang ihres Schriftsatzes vom 16. Februar 2010, am 22. Oktober 2010, aufrecht erhalten, so dass der nunmehr in der mündlichen Verhandlung nur noch gestellte Antrag auf Feststellung der Berechtigung der Klägerin an einem Grundstück eine Teilrücknahme der Klage darstellt, denn die Klägerin verlangt nunmehr weniger als zuvor.

~~Im Übrigen ist die Klage unzulässig, weil eine unzulässige Klageänderung vorliegt.~~

Die Klageschrift vom 29. Oktober 1996 bezog sich u.a. auf die Geltendmachung eines Anspruchs der Klägerin auf das Grundstück Kühnsdorf Nr. 8. Mit Schriftsatz vom 17. Juni 2008 teilte die Klägerin mit, dass es sich bei dem Vermögenswert Kühnsdorf Nr. 8 um ein Forstdienstgebäude mit der Adresse Ortsstraße Nr. 8 in Kühnsdorf handele und fügte dem Schriftsatz ein Foto bei. Bezüglich des Fotos wird auf Blatt 26 der Gerichtsakte verwiesen. Mit Schriftsatz vom 8. Juli 2008 bezeichnete die Klägerin die Grundstücksdaten mit Gemarkung Kühnsdorf, Flur 1, Flurstück 49. Spätestens damit war der Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens auf dieses Grundstück konkretisiert. Erstmals mit Schriftsatz vom 10. Februar 2009 machte die Klägerin einen Irrtum geltend und erhob nunmehr das Grundstück Kühnsdorf Nr. 56, Flur 3, Flurstück 820 zum Streitgegenstand. Entgegen der Auffassung der Klägerin liegt in der Auswechslung des Grundstücks, an dem die Klägerin die

Feststellung ihrer Berechtigung nach vermögensrechtlichen Vorschriften begehrt, eine Klageänderung nach § 91 VwGO vor, weil die Klägerin ihr Begehren verändert hat. Das Klagebegehren wird in der Klage festgelegt. Es besteht aus den in § 82 VwGO genannten Elementen des Klägers, des Beklagten und dem Gegenstand des Klagebegehrens. Gegenstand des Klagebegehrens war bis zum Eingang des Schriftsatzes vom 10. Februar 2009 das Grundstück Künsorf Nr. 8, von dem die Klägerin behauptete, es handele sich um ein Forstdienstgebäude. Durch ihren Schriftsatz vom 10. Februar 2009, mit dem die Klägerin nunmehr ihr Begehren auf das Grundstück Kühndorf Nr. 56 in der Flur 3, Flurstück 820, Gemarkung Künsdorf bezieht, liegt damit eine Klageänderung vor, weil der Gegenstand des Klagebegehrens ausgewechselt wird.

Diese Klageänderung ist nicht nach § 91 Abs. 1, 1. Alt. VwGO zulässig, denn Beklagter und Beigeladene haben der Klageänderung widersprochen. Die genannten Beteiligten haben sich auch nicht gemäß § 91 Abs. 2 VwGO auf die geänderte Klage eingelassen.

Ferner ist die Klageänderung nicht nach § 91 Abs. 1, 2. Alt. VwGO sachdienlich.

Eine Klageänderung ist in der Regel als sachdienlich anzusehen, wenn sie der endgültigen Beilegung des sachlichen Streits zwischen den Beteiligten im laufenden Verfahren dient und der Streitstoff im Wesentlichen derselbe bleibt (vgl.: BVerwG, Urteil vom 27. Februar 1970 - 4 C 28.67 - Buchholz 310 § 91 VwGO Nr. 6; Urteil vom 22. Februar 1980 - 4 C 61.77 - Buchholz 406.11 § 35 BBauG Nr. 161).

Auf das vorliegende Verfahren angewandt bedeutet dies, dass eine Sachdienlichkeit der Klageänderung schon deshalb ausscheidet, weil der Streitstoff nicht im Wesentlichen derselbe bleibt. Dies folgt daraus, dass bei der ursprünglichen Klage die Frage zu klären war, inwieweit der Rechtsvorgänger der Klägerin Eigentümer des Grundstücks Künsdorf Nr. 8 war und inwieweit die Klägerin rechtzeitig einen vermögensrechtlichen Antrag nach §§ 30, 30 a VermG bezüglich dieses Grundstücks gestellt hat. Bei unterstellter Sachdienlichkeit der Klageänderung würden sich diese Fragen hinsichtlich eines anderen Grundstücks stellen, das bislang nicht Verfahrensgegenstand war, sodass der Streitstoff sich ändert.

Unabhängig davon ist die Klage auch unbegründet, denn der angefochtene Bescheid verletzt, die Zulässigkeit der Klageänderung unterstellt, nicht die Rechte der Klägerin, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Einen vermögensrechtlichen Antrag hinsichtlich des Vermögenswertes Haus in Künsdorf Nr. 56, Flur 3, Flurstück 820, Gemarkung Künsdorf hat die Klägerin nie gestellt.

Ansprüche nach dem Vermögensgesetz sind bei der zuständigen Behörde mittels Antrags geltend zu machen (§ 30 Abs. 1 Satz 1 VermG). Ansprüche auf Zurückübertragung von Grundstücken sind, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember 1992 wirksam angemeldet worden sind, erloschen (vgl. BVerwG; Urteil vom 24. Juni 1999 - 7 C 10.98 - zitiert nach juris). Über die Mindestanforderungen an den Inhalt eines Rückübertragungsantrages sagt das Gesetz unmittelbar nichts aus. Eine Anmeldung nach der Verordnung über die Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche - AnmVO - vom 11. Juli 1990 gilt, soweit es nicht um die Aufhebung der staatlichen Verwaltung geht, als Antrag auf Rückübertragung (§ 30 Abs. 1 Satz 1 VermG). Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 AnmVO sind mit der Anmeldung, soweit bekannt, Angaben zur Art, Umfang und Ort der Belegenheit der Vermögenswerte sowie zum Berechtigten und zwischenzeitlichen eingetretenen Erbfällen zu machen. Diese Anforderungen der AnmVO hat das Vermögensgesetz nicht ausdrücklich übernommen. Sie stellen sich jedoch als Ausdruck der gesetzlich geregelten Mitwirkungspflicht des Anmelders dar. Wie in § 31 Abs. 1 Satz 1 VermG bestimmt ist, ermittelt die Behörde den Sachverhalt von Amts wegen, der Antragsteller hat hierbei mitzuwirken. Er ist also gehalten, der Behörde alle ihm bekannten Voraussetzungen des geltend gemachten Restitutionsanspruchs mitzuteilen. Unterlässt er diese Angaben und kann die Behörde die Voraussetzungen auch von sich aus nicht klären, geht dies zu seinen Lasten. Eine Anmeldung ist jedoch nicht unwirksam, wenn er die in § 4 Abs. 1 Satz 1 AnmVO genannten Tatsachen nicht erschöpfend oder nicht zutreffend angibt. Ist nicht festzustellen, welcher Vermögenswert Gegenstand des Antrags ist, hat die Behörde den Antragsteller aufzufordern, innerhalb einer bestimmten Frist nähere Angaben zu machen (§ 31 Abs. 1 b VermG). Im Übrigen sind gemäß § 31 Abs. 7 VermG die Vorschriften des einschlägigen Verwaltungsverfahrensgesetzes anzuwenden (vgl.: BVerwG, Urteil vom 5. Oktober 2000 - 7 C 8.00 - zitiert nach juris).

Im Hinblick auf die mit der Anmeldung eines Rückübertragungsanspruchs verbundene Verfügungssperre nach § 3 Abs. 3 VermG muss ein Restitutionsantrag die Person des Berechtigten hinreichend konkret bezeichnen und durch eine hinter dem Rückgabeantrag stehende Willenserklärung des Berechtigten gedeckt sein (vgl.: BVerwG, Beschluss vom 10. März 1997 - 7 B 39.97 - zitiert nach juris). Diese Voraussetzung der Klarheit über die Person des Berechtigten wird ergänzt durch das Erfordernis, den Vermögensgegenstand, auf den das Restitutionsbegehren zielt, so genau zu bezeichnen, dass zumindest im Wege der

Auslegung ermittelt werden kann, was der Antragsteller beansprucht (vgl. BVerwG, Beschluss vom 22. April 1999 - 8 B 81.99 - zitiert nach juris; BVerwG, Urteil vom 5. Oktober 2000 - 7 C 8.00 - zitiert nach juris). Dabei ist weiter zu bedenken, dass für die Auslegung einer Willenserklärung nur dann Raum ist, soweit sie auslegebedürftig, also nicht eindeutig ist (vgl. BGHZ 25, 318). Ferner ist nicht außer Acht zu lassen, wie die Klägerin zu Recht betont, dass Anmeldungen mit einem nur scheinbar eindeutigen Inhalt auslegungsbedürftig sein können (vgl. BVerwG; Urteil vom 5. Oktober 2000 - 7 C 8.00 - zitiert nach juris). Dies ist denkbar, wenn etwa eine angegebene Hausnummer im Widerspruch zu den übrigen Angaben eines Anmeldeschreibens steht. Die Möglichkeit eines Irrtums bei der Hausnummer eines vor Jahrzehnten enteigneten Grundstücks liegt ebenso nahe, wie die eines Irrtums über Straßenbezeichnungen, die im Laufe der Jahre z. B. unter Änderung politischer Systeme mehrfach geändert wurden, ohne dass dies dem Anmelder bekannt wurde. Entsprechend dem Zweck des Vermögensgesetzes, dem Berechtigten oder seinem Rechtsnachfolger wegen bestimmter Schädigungen von Vermögensgegenständen Wiedergutmachung zu gewähren, ist bei der Auslegung einer Anmeldung vermögensrechtlicher Ansprüche in erster Linie an den namentlich bezeichneten Berechtigten anzuknüpfen, denn dieser oder sein Rechtsnachfolger sind vorzugsweise im Stande, zur Klärung bestehender Zweifel über Art, Umfang und Lage des beanspruchten Vermögenswertes beizutragen (vgl. BVerwG, Urteil vom 5. Oktober 2000 - 7 C 8.00 - zitiert nach juris). Dabei darf jedoch nicht aus dem Blick geraten, dass eine Anmeldung, um fristwährend zu sein, Angaben enthalten muss, die zu dem bestimmten Vermögensgegenstand hinführt und damit den Austausch oder die Möglichkeit einer späteren Substantiierung durch einen beliebigen anderen Vermögenswert ausschließt. Dies folgt schon aus dem Zweck der Ausschlussfrist des § 30 a Abs. 1 Satz 1 VermG, dass neben den bis zum Fristablauf angemeldeten keine weiteren Ansprüche geltend gemacht werden dürfen, da jede zusätzliche Anmeldung dazu beitragen kann, die Klärung der vermögensrechtlichen Situation zu verzögern (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Oktober 2003 - 7 C 62.02 - zitiert nach juris unter Hinweis auf BVerwG, Urteil vom 28. März 1996 - 7 C 28.95 - zitiert nach juris).

Dies vorausgeschickt ergibt die Auslegung des Anmeldeschreibens der Klägerin vom 1. Oktober 1990, soweit es hier von Interesse ist, dass die Klägerin einen Anspruch auf den Vermögenswert Kühnsdorf Nr. 8 geltend machte. Bei der Auslegung ihres Antrags ist die Klägerin nicht daran festzuhalten, dass sie den Ort zunächst als "Kühnsdorf" bezeichnet hat. Vielmehr folgt daraus, dass ein Ort Kühnsdorf in den neuen Bundesländern nicht existiert (vgl.: Müllers Großes Deutsches Ortsbuch, Bundesrepublik Deutschland, Neue Bundesländer,

bearbeitet von Joachim Müller, 1992) und dass die Klägerin in ihrem Anmeldeschreiben vom 1. Oktober 1990 die Postleitzahl "6551" genannt hat, dass die Klägerin die Rückübertragung eines Vermögenswertes in der Gemeinde Künsdorf im früheren Kreis Schleiz begehrte. Die weitere Angabe "Nr. 8" hingegen ist eindeutig. Sie kann nur so verstanden werden, dass die Klägerin die Rückübertragung des Hauses Nr. 8 begehrte. Diese eindeutige Angabe lässt keinen Zweifel darüber offen, dass das Begehren so gewollt ist, wie es wörtlich wiedergegeben wurde. Beim Beklagten konnten bei der empfangsbedürftigen Willenserklärung durch konkrete Umstände des Einzelfalles angesichts der eindeutigen Formulierung keine Zweifel über die Identität des Rückübertragungsobjekts aufkommen. Die Angabe "Nr. 8" ist eindeutig und wird auch nicht dadurch in Zweifel gezogen, dass etwa Hausnummern geändert wurden. Vielmehr existiert das Gebäude Nr. 8 in Künsdorf - heute unter der Bezeichnung Ortsstraße Nr. 8 - nach wie vor. Auch der Hinweis der Klägerin auf die Überschrift ihrer Anmeldung "Grundstücke und Gebäude der Forstdienstgebäude" relativiert die eindeutige Bezeichnung "Nr. 8" nicht. Vielmehr beinhaltet die Überschrift "Forstdienstgebäude" lediglich die Behauptung der Klägerin, bei dem Grundstück Nr. 8 in Künsdorf handele es sich um ein Forstdienstgebäude bzw. ein ehemaliges Forstdienstgebäude. Die Bezeichnung "Forstdienstgebäude" ist nicht so prägnant, dass mit dieser Bezeichnung etwa nur ein bestimmtes Gebäude gemeint sein kann. Das von der Klägerin mit Schriftsatz vom 11. Juni 2008 vorgelegte Foto (GA Bl. 26) führt ebenfalls nicht weiter. Dieses Foto, das scheinbar ein Wohngebäude zeigt, würde nach dem Vortrag der Klägerin frühestens mit Schriftsatz vom Februar 2002 beim Beklagten eingereicht. Die Anmeldefrist nach § 30a VermG war zu diesem Zeitpunkt bereits verstrichen.

Die Kostenentscheidung beruht im Umfang der Klagerücknahme auf § 155 Abs. 2 VwGO, im Übrigen auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen waren nach § 162 Abs. 3 VwGO für erstattungsfähig zu erklären. Sie hat das Verfahren durch eigenen Sachvortrag wesentlich befördert.

Die Berufung gegen das Urteil ist ausgeschlossen (§ 37 Abs. 2 Satz 1 VermG).

Die Revision ist nicht zuzulassen, weil ein Zulassungsgrund nach § 132 Abs. 2 VwGO nicht ersichtlich ist.

Die übrigen Nebenentscheidungen beruhen auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 709, 708 Nr. 11 und § 711 ZPO.

## Rechtsmittelbelehrung

Soweit das Verfahren eingestellt wurde, ist das Urteil unanfechtbar. Im Übrigen kann die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** angefochten werden.

*Frist 21.06.10 vol. 2*

Die Beschwerde ist bei dem

Verwaltungsgericht Gera,  
Postfach 15 61, 07505 Gera,  
Rudolf-Diener-Straße 1, 07545 Gera

*✓*

innerhalb **eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

*Frist 20.09.10 vol. 2*

*✓*

In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule mit Befähigung zum Richteramt oder einen Vertretungsberechtigten nach Maßgabe des § 67 VwGO; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und die Begründung.

Alexander



Gera, 18. Mai 2010

Ausgefertigt

*Schneidh.*  
Urkundspächter der Geschäftsstelle